

Motion Prostitutionsverordnung Opfikon

**Motion gemäss Artikel 40 der Geschäftsordnung Gemeinderat
Der Unterzeichner reicht gemäss Artikel 37 der GO Gemeinderat die
nachfolgende Motion ein.**

Begründung:

Die sehr strenge Prostitutionsverordnung der Stadt Zürich bewirkt eine Abwanderung von Prostitutionsbetrieben nach Opfikon. Durch die vielen Mischzonen (Wohnen/Gewerbe) zeichnen sich Interessenkonflikte zwischen den Betreibern, den Eigentümer von Liegenschaften und der Wohnbevölkerung ab.

Antrag:

1. Der Stadtrat wird beauftragt eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, wie beispielsweise die Prostitutionsverordnung der Stadt Zürich, welche es erlaubt, im Sinne der Wohnbevölkerung von Opfikon, auf die Prostitutionsbetriebe, ihre Standorte sowie das Personal Einfluss zu nehmen.
2. Die Prostituierten sollen keinen geringeren Schutz wie in der Stadt Zürich erhalten.
3. Die Vermietung von Räumlichkeiten soll ähnlich streng wie in der Stadt Zürich gehandhabt werden.
4. Die Stadt Opfikon vermietet keine Liegenschaften an Prostitutionsbetriebe und stellt auch keine Dienstbarkeiten bzw. Nutzungs- und Gebrauchsrechte zur Verfügung.
5. Die Stadt Opfikon arbeitet nicht mit Unternehmen oder deren Eigentümern zusammen welche Prostitutionsbetriebe in Opfikon direkt oder indirekt fördern, ansiedeln bzw. betreiben.
6. Immissionen und auch ideelle Beeinträchtigung der Nachbarschaft sollen konsequent verhindert werden.
7. Im direkten Umfeld (mind. 150 Meter) von Liegenschaften mit Wohnanteil, Spielplätzen, Schul- und Freizeitanlagen sollen keine Bewilligungen für Prostitutionsbetriebe mit Publikumsverkehr erteilt werden.
8. Bestehende Betriebe sollen sich innerhalb von maximal 5 Jahren ebenfalls dieser Bewilligungspraxis unterordnen.
9. Alle durch diese Massnahmen anfallenden Kosten sollen durch Erheben von Gebühren finanziert werden.

Opfikon 26. Juni 2014

Richard Muffler SVP

